

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

58. Sitzung (08.01.1823)

[urn:nbn:de:bsz:31-184804](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-184804)

Acht und fünfzigste Sitzung

Karlsruhe, den 8. Jan. 1823.

Gegenwärtig:

Die bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme:
 Sr. Hoheit, des Durchlauchtigsten Präsidenten, Herrn
 Markgrafen Wilhelm zu Baden,
 Ihrer Hoheiten, der Herren Markgrafen Leopold
 und Maximilian zu Baden,
 Sr. Durchlaucht, des Herrn Fürsten v. Fürstenberg,
 der Herren Staatsminister, Frhrn. v. Versteff und
 und v. Vertheim.
 Des Herrn Generallieutenants v. Schäffer,
 Des Herrn Staatsraths Baumgärtner, und
 Des Herrn Staatsraths, Frhrn. v. Zyllhardt.

Weiter anwesend:

der Herr Regierungskommissär, Staatsrath v. Sulz.

Unter dem Vorsitze

des dritten Vicepräsidenten, Oberhofmarschalls Frhrn.
 v. Gayling.

Protokolle der 1. Kammer. 4r Bd.

Nach eröffneter Sitzung erklärte Hofrath v. Kotteck in Bezug auf seine gestrige, bey Gelegenheit der Redactionsverlesung der Gemeindeordnung gethane, Aeußerung, daß er inzwischen seine eigenen, während der fraglichen Sitzung als Protokollführer gemachten Aufschreibungen, so wie den Protokollentwurf des zur Beyhülfe im Protokollfertigen angestellten Doctor Holzmann eingesehen, und in beiden, ohne wechselseitige Rücksprache verfaßten Aufzeichnungen die vollkommene Bestätigung seiner geäußerten Meinung gefunden, wonach nämlich der befragte Beschluß nur dahin gegangen sey, die Redaction der Gemeindeordnung zu erwarten, und erst dann einen Beschluß im Ganzen zu fassen. Nicht zufrieden mit diesen übereinstimmenden Aufzeichnungen habe er sich noch bey einigen auswärtigen Zuhörern der damaligen Verhandlung erkundigt, und ihre Reminiscenz habe abermals seine Meinung bestätigt. Wenn nun dieses, wie er nicht anders glaube, sich so verhalte, so werde die hohe Kammer sich jetzt im Ganzen über die Gemeindeordnung auszusprechen haben.

Frhr. v. Türkheim versichert dagegen, der Sinn des am Schluß der Gemeindeordnung gefaßten Beschlusses sey bestimmt dahin gegangen, daß man über die Annahme des Gesetzes im Ganzen erst dann abstimmen wolle, wenn der zweyte Theil der Gemeindeordnung an die Erste Kammer gelangt seyn werde, und daß man sich für jetzt blos die Genehmigung der Redaction des ersten Theils nach den Beschlüssen über die einzelnen Hßen desselben nach deren Vorlage vorbehalten habe.

v. Kotteck beruft sich auf den, ihm als Protokollführer hier gebührenden vorzüglichen Glauben, verbreitet sich dann auch über die Sachgründe, und be-

merkt, daß die zweyte Kammer berechtigt wäre, die Redaction einer noch nicht angenommenen, nicht einmal eventuell angenommenen Gemeindeordnung an die Erste zurückzugeben, weil sie dergestalt gar keinen Stoff der eigenen Berathung habe. Auch sey ja, wenn gar keine, nicht einmal eine eventuelle Schlußfassung über das Ganze geschehe, der mit großer Wichtigkeit behandelte doppelte Vorbehalt unnütz und zwecklos.

Frhr. v. Türkheim erwiedert, daß er sich auf die Gründe für und wider die Sache nicht mehr einlassen werde, und blos von der Thatsache des bereits gefaßten Beschlusses hierüber jetzt noch die Sprache sey, daß er von der Richtigkeit seiner Behauptung überzeugt sey, übrigens hier eine Berufung auf Aufschreibungen des Protokollführers oder angebliches Zeugniß von irgend einem Zuhörer gar nicht Platz greifen könne, da es sich nicht von der Handlung eines Dritten, sondern von dem Beschluß der gegenwärtigen hohen Versammlung selbst handle, welchen diese bey erhobenem Zweifel jeden Augenblick selbst erklären könne, worauf er provocire.

Nachdem die Frhrn. v. Freystedt und v. Wessenberg sich für die Meinung des Hofraths v. Notteck, der geh. Hofrath Zacharia, Frhr. v. Falkenstein, Hebel und Sc. Durchlaucht, der Herr Fürst v. Löwenstein dagegen für die Meinung des Frhrn. v. Türkheim erklärt hatten, pflichtete die Kammer, mit Ausnahme von 3 Stimmen, der Meinung des Frhrn. v. Türkheim bey.

Der geh. Hofrath Zacharia zeigt an, daß er aus Veranlassung der Meerwein'schen Eingabe, in Betreff

der Mißhandlung der Thiere, sich das neueste englische Gesetz über diesen Gegenstand von London verschrieben habe, und dasselbe hiemit in der Bibliothek der Kammer niederlege.

Beilage Ziffer 146. (ungedruckt)

Die Discussion über die Gewerbeordnung wurde hierauf fortgesetzt.

Art. 2.

Führ. v. Falkenstein glaubt, daß der Beschluß über diesen Artikel zum Theil schon in dem liege, was die Kammer gestern über den ersten Artikel beschloffen habe.

Führ. v. Wessenberg: Wenn in den weiter folgenden Artikeln des Beschlusses der zweyten Kammer von den Zünften die Rede ist, welche doch in der Nummer 2 bereits als aufgehoben erklärt sind; so will ich das keineswegs vertheidigen. Aber wahrscheinlich wird das Wort „Zunft“ in dem Sinne genommen, daß es blos die Genossenschaft der einzelnen Gewerbe bedeute. Soll aber Gewerbebefreyheit wirklich Platz greifen, so sehe ich nicht ein, wie Zünfte mit ihr zu vereinbaren wären, d. i. örtliche Vereine, die sich im ausschließenden Besitze von Gewerben befinden, und den Zutritt nach Gutfinden öffnen und schließen können. Wenn gleich die zweyte Kammer den Grundsatz allgemeiner Gewerbebefreyheit nicht förmlich ausgesprochen hat, sondern nur mögliche Annäherung zu derselben; so hat sie doch anerkannt, daß auch diese Annäherung unmöglich würde, wenn die Zünfte ferner beständen. Ehrwürdig ist der Ursprung der Zünfte; sie waren Freystätten der Gewerbe. Aber mit den Zeiten haben auch sie sich verändert; sie sind aus Freystätten Zwangsanstalten der Gewerbe geworden.

Frhr. v. Falkenstein rechtfertigt sich gegen den Vorwurf, als hätte er unrichtig einen Widerspruch in der Fassung der zweyten Kammer bemerkt. Dieser Artikel sehe nicht nur, wie schon in dem Commissionsberichte gezeigt worden, in offenbarem Widerspruche mit den Artikeln 15 und 16, sondern ebenso auch mit dem Art. 14, worin es heiße:

„Es bleibe den Gewerbsgenossen unbenommen, sich einen Vorstand zu wählen.“

Ohne die Idee einer Corporation beizubehalten, seye aber eine solche Bestimmung nicht denkbar.

Se. Durchlaucht, der Herr Fürst v. Löwenstein, glauben, daß auch die zweyte Kammer keinen anderen Sinn in diesen Artikel habe legen wollen, als daß die Zünfte nur dem Namen nach, d. h. in ihrem jetzigen Bestand, aufgehoben werden sollen. Wenigstens beweise dieß die Discussion in der zweyten Kammer, und ihr Antrag auf eine liberale Gewerbeordnung.

Hebel glaubt, daß aberdings dieser Artikel in Verbindung mit den spätern einen Widerspruch enthalte, der aber vielleicht aus einem Fehler der Redaction entstanden sey, und in keinem Fall Einfluß auf die Beschlußfassung dieser Kammer haben könne.

Frhr. v. Türkheim: Es wird das Beste seyn, sich bloß darüber zu verständigen, was hier im Artikel 2 ausgesprochen werden soll, ohne sich vor der Hand darum zu bekümmern, was in einem spätern Sen enthalten sey, welcher sich seiner Zeit in jedem Fall mit dem, was jetzt beschlossen wird, schon in Einklang bringen lassen muß.

Daß die Zünfte in ihrer bläherigen Verfassung nicht fortbestehen sollen, darüber scheint man einig; aber

es fragt sich, ob man darum dem Satz, daß die Zünfte aufzuheben und Gewerberäthe einzuführen seyen, unbedingt beystimmen wolle. Wenn man eine Art von Verbindung unter den Genossen eines Handwerkes, mit was immer für einer Beschränkung, beybehalten will, selbst wenn es nur nach der Art der gestern angeführten, in Frankreich noch bestehenden Conseils des prudhommes wäre, so kann man wohl von Aufhebung der Zünfte nicht ohne einige Beschränkung sprechen, und selbst in den Beschlüssen der zweyten Kammer sind einige Bestimmungen enthalten, welche eine solche fortwährende Verbindung voraussetzen; die Gewerberäthe aber können nicht ganz das seyn, was hier angedeutet wird, denn sie sollen nur für die Gewerbe bestehen.

Hierüber wird man sich also vorerst näher zu erklären haben.

Frhr. v. Falkenstein: Ich würde gegen diese Ansicht nichts einzuwenden haben, wenn wir nicht einen eigenen Vorschlag vor uns hätten, nämlich die Einführung der Gewerberäthe, welche letztere nicht blos als Repräsentation für die Gewerbe, sondern auch, als mit den Zünften in zweckmäßige Wechselwirkung gebrachte, verwaltende Behörden denkbar sind.

v. Rotteck: Es ist nicht zu verkennen, daß zwischen dem Art. 2, welcher die Zünfte aufhebt, und einigen folgenden, welche sie als fortbestehend voraussetzen, ein Widerspruch ist. Um denselben aufzuheben, und den wahren Sinn der zweyten Kammer zu treffen, müssen wir wohl das Wort von der Sache unterscheiden. Im Art. 2 wird eigentlich nur über das

Wort, oder etwa gegen die bis jetzt bestehenden Mißbräuche, oder Auswüchse des Zunftwesens der Stadt gebrochen, in den bemerkten späteren Artikeln werden einige wesentliche Sachbestimmungen aufrecht erhalten. Die zweyte Kammer will also im Grunde die Zünfte nicht aufgehoben wissen; und ich bin in dieser Voraussetzung mit ihr einstimmig.

Unter Zünften verstehe ich jedoch nicht blos eine Genossenschaft, oder einen Inbegriff von Gewerbegenossen, wie ein verehrter Redner vor mir; sondern wahre gesellschaftliche Vereinbarungen solcher Genossen, zum Behuf der Beförderung eines gemeinschaftlichen Zweckes, welcher hier die Vervollkommnung des Gewerbes und der gemeinsame Vortheil aller Verbundenen als Gewerbsgenossen ist. Also Corporationen, wahre, lebendige Gesammitpersönlichkeiten, vom Staat als solche anerkannt und geschützt.

In so fern jedoch haben sie noch durchaus keine Berechtigungen oder Vorrechte nach aussen — gegen Consumenten, oder gegen nicht zünftige Gewerbsleute — anzusprechen. Ihre Rechte beschränken sich auf die von den Mitgliedern selbst der Gesamtheit übertragene Gesellschaftsgewalt, und auf das, wie immer, erworbene Gesamtvermögen. Aber es kann auch der Staat diese einmal vorhandenen, ob auch ohne sein Zuthun entstandenen Corporationen — analog demjenigen, was er in Ansehung der Gemeinden thut — gewissermaßen als Staatsanstalten adoptiren, d. h. zu seinen eigenen Zwecken benutzen. Alsdann wird er ihnen solche und so viele Berechtigungen verleihen, oder solche Einrichtungen vorschreiben, als

eben der allgemeine Staatszweck — sey es die Sicherheit der Consumenten, oder die Erhöhung der Gewerbsvollkommenheit, oder die Beförderung eines naturgemäß geregelten, allgemeinen Staatslebens — erheischt oder rätlich macht. Daß der Staat wirklich Gründe habe, die Zünfte auch in solchem Sinn zu betrachten und zu benutzen, habe ich gestern zu entwickeln versucht. Klar ist, daß die Rechte, welche den Zünften solchergestalt vom Staat erteilt werden, niemals selbstständige oder privatrechtliche Befugnisse werden können, sondern fortan dem öffentlichen Rechte, welchem sie entfloßen, angehören, d. h. also der stets freyen Gesetzgebung, die sie nach Gefallen und Ermessen jeden Augenblick abschaffen, beschränken, verändern kann, unterworfen sind.

Ich stimme nun allerdings für die Forterhaltung der Zünfte in beiderley Sinn, d. h. sowohl als bloße gesellschaftliche Verbindungen oder Corporationen von Gewerbegeossen, welchen demnach eine Gesamtpersönlichkeit und ein Gesamtrecht wie anderen Gesellschaften zustehet; als auch in der Eigenschaft als Staatsanstalten, d. h. als vom Staat selbst zu den oben angedeuteten Zwecken benutzte Institutionen, und daher ausgerüstet mit denjenigen Berechtigungen, und denjenigen Pflichten unterliegend, welche, und zwar nicht mehr und nicht weniger, als dem Staatszweck, dem Gesamtwohl zuträglich erscheinen, d. h. von der jeweiligen Gesetzgebung als zuträglich erkannt werden. Ich glaube, also begriffen und bestimmt, können die Zunftberechtigungen nicht mehr abschreckend erscheinen, und trage daher darauf an, einen diesen Sinn ausdrückende, Fassung an die Stelle jener der zweyten Kammer zu setzen.

Fehr. v. Lürkheim: Mir scheint, daß dasjeni-

se, was so eben angedeutet worden ist, von der bisherigen Zunftverfassung mehr bestehen lassen würde, als wohl, nach den vorläufigen Aeußerungen zu urtheilen, die Kammer als ihre Ansicht auszusprechen geneigt seyn dürfte. Da wir übrigens hier über eine Motion, nicht über einen Gesetzesvorschlag berathen, folglich nur im Allgemeinen die Ideen zu bezeichnen haben, nach welchen wir ein neues Gesetz ausgeführt wünschen, so dürfte es genügen, statt von Aufhebung der Zünfte, hier nur von der Aufhebung der bisherigen Zunftverfassung zu sprechen.

In den folgenden Artikeln, namentlich in jenen, welche von Lehrlingen, Prüfung u. s. w. handeln, sind ohnehin Verhältnisse angegeben, welche von selbst wieder eine Art von Verbindung unter den Handwerksgenossen einführen würden, daher könnte man den Artikel etwa so fassen: „die bisherige Zunftverfassung wird aufgehoben, jedoch unbeschadet der Verbindung unter den Genossen eines Gewerbs, welche in den folgenden Artikeln ausgedrückte Zwecke erfordern.“

Frhr. v. Falkenstein: Er habe gegen diese Fassung um so weniger etwas einzuwenden, als auch die Commission sich bemüht habe, allgemeine Ausdrücke zu wählen, um sich keines Eingriffs in die Initiative der Regierung schuldig zu machen, da es sich hier bloß um Angabe von Ideen und Wünschen handle, nicht aber um die Berathung eines Gesetzesentwurfs.

Der Vorschlag des Frhrn. v. Türkheim stimme mit dem der Commission überein, nur sey derselbe noch bestimmter.

v. Rotteck bestimmt seinen Antrag dahin:

Die Zünfte sollen zwar fortbestehen, je-

doch in Bezug auf alle Einsetzungen und Berechtigungen, welche dem öffentlichen Rechte angehören (d. h. welche nicht schon aus der gesellschaftlichen Verbindung von Gewerbsgenossen, sondern bloß aus Staatsbewilligung fließen können) eine zeitgemäße und zumal eine, dem Princip der möglichsten Gewerbefreyheit entsprechende Umgestaltung erhalten.

Frhr. v. Türkheim: Das Princip der Gewerbefreyheit haben wir im ersten Artikel bereits ausgesprochen; der weitere Vorschlag würde zu schwierigen Erörterungen über die Frage führen, was zum öffentlichen Recht gehöre und was nicht.

v. Rotteck: Wir wollen nicht die gänzliche Abschaffung der Zünfte, sondern die Reinigung derselben. So weit diese Zünfte Rechte ansprechen, welche sie selbst sich nicht geben, sondern bloß vom Staat erhalten konnten, gehören sie, gleichsam als Staatsanstalten, dem öffentlichen Rechte an, und bleibt also ihre Umgestaltung dem Staate immerdar frey.

Frhr. v. Baden: Wir streiten über etwas, was einander ziemlich gleich kömmt. Zünfte und Gewerbe-
räthe werden sich vereinigen lassen. An Mißbräuchen kann jedes Institut leiden, auch die Gewerbe-
räthe können nach fünfzig Jahren mangelhaft seyn. Heben wir die Zünfte auf, so reißen wir um, was schon besteht; geben wir aber den Zünften das Institut der Gewerbe-
räthe, so verbessern wir das Gebäude, ohne es niederzureißen.

Frhr. v. Wessenberg: Zwischen den Zünften

und dem Gewerberath ist der wesentliche Unterschied, daß dieser für die sämmtlichen Gewerbe aufgestellt ist; es können Mitglieder der verschiedenen Gewerbe darcin gewählt werden; auch andere Sachverständige, auch Mitglieder aus dem Handelsstande.

Frhr. v. Baden: Der Gewerberath muß natürlich nur aus solchen bestehen, welche Kenntnisse der Gewerbe haben, über die sie urtheilen. Der Handel ist von dem Gewerbebestand ganz getrennt. Sie haben verschiedene Interessen. Paris hat freylich herrliche Arbeiten, noch nirgends habe ich aber auch schlechtere angetroffen, als in französischen Provinzialstädten. Industrie liegt im Geiste des Menschen. Wir wollen nichts Bestehendes umstoßen, sondern nur dem Zeitgeiste anpassen.

Frhr. v. Wessenberg: Gerade weil die Interessen des Handelsstandes und der Gewerbe, obgleich oft übereinstimmend, doch oft divergirend sind oder scheinen, dünkt es mir zweckmäßig, wenn auch Handelsleute in den Gewerberath gewählt würden, damit die Interessen besser ausgeglichen werden.

Se. Durchlaucht, der Herr Fürst v. Löwenstein: Die von dem Frhrn v. Baden gemachten Bemerkungen, die ich schon ebenfalls angedeutet habe, bestärken meinen Wunsch, für die Beybehaltung und zeitgemäße Verbesserung der Zünfte.

Nach einigen weiteren Erörterungen über die Fragestellung erklärte sich die Kammer auf die vom hohen Präsidium gehaltene Umfrage

- 1) einhellig (mit Ausnahme des Frhrn. v. Wessenberg) dafür, daß die Zünfte nicht aufzuheben

- 2) (gegen 2 Stimmen) dafür, daß die dermalige Zunftverfassung aufzuheben, und
 3) einhellig (mit Ausnahme des Hofraths v. Kottek,) daß die Leitung des Gewerwesens den Gewerberäthen, unter Aufsicht der Regierung, zu übertragen sey.

Der geh. Hofrath Zachariä hatte sich für diese und alle andere Punkte der Gewerbeordnung seines Stimmrechts begeben.

v. Kottek und Frhr. v. Falkenstein machen darauf aufmerksam, daß wohl eine weitere Bestimmung nöthig seyn werde, indem sonst unter Einführung der Gewerberäthe eine völlige Aufhebung der Zünfte verstanden werden könne, ersterer mit der Bemerkung, daß er bloß in der Ungewißheit, ob eine dergleichen Bestimmung noch nachkomme, nicht für die Gewerberäthe gestimmt habe.

Nachdem sich die Kammer, auf gehaltene Umfrage, gegen 2 Stimmen (Frhr. v. Türkheim und Frhr. v. Wessenberg) dahin ausgesprochen hatte, daß es an den obigen Beschlüssen nicht genüge, so wurde der von dem Frhrn v. Türkheim wiederholt in Antrag gebrachte Zusatz:

„unbeschadet der Verbindung, welche die in den folgenden Artikeln ausgesprochenen Zwecke erfordern“

mit 10 gegen 3 Stimmen angenommen.

Art. 3 und 4.

Frhr. v. Türkheim: Der vernünftigerer Theil soll sich an die Sache halten, und dem weniger Vernünftigen die Namen lassen, nicht umgekehrt. Die Wortführer des Zeitgesetzes, welche im Namen dessel-

Ben die Aufhebung alter Zunftmißbräuche fordern, sollen sich daher nicht mit neuen Namen abfinden lassen, sondern sich als den vernünftigen Theil betrachten, und den Handwerkern die alten Namen lassen.

Dieser Bemerkung tritt der Frhr. v. Falkenstein, als Berichtserstatter, unter Beziehung auf den Commissionsbericht, bey, und die beiden Artikel wurden gegen die einzige Stimme des Frhrn. Wessenberg nach dem Commissionsantrag angenommen.

Art. 5. und 6.

Frhr. v. Falkenstein: Die Commission hat in Bezug auf die vom Antritt des Meisterrechts erforderliche Prüfung die Natur der verschiedenen Gewerbe im Auge gehabt. Größere Gewerbe erfordern größere Kenntnisse, wenn sie zum eigenen Vortheil und zum Nutzen des Publicums betrieben werden sollen. Für die Ausübung solcher Gewerbe soll eine Prüfung Statt haben. Andere Gewerbe erfordern nur mechanische Gewandheit; für diese wäre es angemessen, die Fertigung des Meisterstücks beizubehalten.

Se. Durchlaucht, der Herr Fürst v. Löwenstein, halten das Wandern der jungen Leute für wesentlich nothwendig, da sie dadurch Menschenkenntniß erlangen, viel Besseres sehen, und mehr Fertigkeit erwerben.

Frhr. v. Wessenberg: Das Wandern kann man für die Handwerker in der Regel für vortheilhaft ansehen. Aber ich kann mich nicht überzeugen, daß es gerecht oder rathsam sey, es gesetzlich vorzuschreiben. Denn es ist doch auch möglich, ohne zu wandern, sich zum vollendeten Handwerker auszubilden. Sobald der eigene Vortheil das Wandern rathsam

macht, wird dieses geschehen, auch ohne daß das Gesetz nöthig hätte, einzuschreiten. Weit wichtiger als die Vorschrift des Wanderns finde ich für diejenigen, welche wandern, die Einrichtung des Wanderbüchleins. Diese Einrichtung, die in Frankreich seit 1803 besteht, und in mehreren Staaten, soviel ich weiß, auch in dem unsrigen eingeführt wurde ist von dem größten Nutzen für die Sittlichkeit, den Arbeitsfleiß und die Ausbildung der wandernden Handwerker, und es ist sehr zu wünschen, daß sie gehandhabt werde.

Föhr. v. Zürkheim: Das Wandern liegt in der Natur der Sache, und geschieht von selbst, wenn ein junger Mensch den Trieb zu höherer Befähigung in seinem künftigen Lebensberuf hat. Durch gesetzliche Zwang aber kann nicht das Wandern, sondern nur das Herumstreichen erwirkt werden. Das Gesetz zwingt die jungen Handwerksleute nur, sich von Haus wegzugeben. Wenn sie aber nicht selbst den Willen haben in der Fremde etwas zu lernen, so ziehen sie, wie man so häufig sieht, als Vagabunden im Lande herum, treten hier und da, blos des Unterhaltes wegen, zu Meistern in Arbeit, bey welchen sie nicht mehr lernen als zu Hause, und fallen in der übrigen Zeit nur der Polizey zur Last.

In dieser Hinsicht kann ich einem Gesetz, welches das Wandern zur Pflicht macht, durchaus keinen Nutzen zuschreiben.

Se. Durchlaucht, der Herr Fürst v. Löwenstein, beziehen Sich auf die Verhandlungen der zweyten Kammer, wo diese Rücksichten ebenfalls erwähnt worden. Immer seyen aber jene herumziehenden Menschen Ausnahmen, welche die Wohlthaten nicht aufwiegen, die aus dem Wandern entspringen.

Hr. v. Falkenstein vertheidigt den Commissionsantrag, vorzüglich durch die Bemerkung, daß gerade, damit das Wandern nicht in ein zweckloses, schädliches Herumziehen ausarte, die Commission den Vorschlag vorgeschlagen habe, daß die Gewerbesessenen sich in größere gewerbreichere Städte begeben sollen, wo vorauszusetzen sey, daß in der Regel die jungen Leute, die sich ihnen anbietende Gelegenheit, ihre Kenntnisse und Kunstfertigkeit zu vermehren, nicht unbenutzt lassen werden.

Hebel: Ich erkenne die Möglichkeit der Mißbräuche sehr wohl an. Allein der rechte Gebrauch übersteigt doch noch den Mißbrauch. Mancher fähige Jüngling würde aus Heimathsliebe oder Furcht vor Gefahren vom Wandern zurückgehalten, der dem Gesetz dankbar wäre, das ihn hat wandern heißen. Jeder Studirende muß eine Universität besuchen, obgleich er vielleicht auch durch Privatstudium sich auf ein Examen ausrüsten kann.

Für den Gewerbsmann wird das Wandern den nämlichen Vortheil gewähren, wie für den Studirenden die akademische Laufbahn. Freylich können Fälle vorkommen, wo es hart wäre, zum Wandern zu nöthigen; für solche müssen immer Ausnahmen gelten.

Hr. v. Baden: Ich muß gestehen, daß die Bemerkungen des Hrn. v. Türkheim sehr richtig sind; dessen ungeachtet hat unser Wandersystem noch Vortheil mit sich gebracht. Mancher junge Deutsche hat in fernen Ländern sein Glück gesucht und gefunden. Die ersten Meister in London und Paris haben deutsche Gesellen; ja in London rechnet man über 20,000 deutsche Gesellen.

Föhr. v. Zürkheim: Diese Bemerkung ist richtig; ich kann jedoch den Grund dieser Erscheinung, nach dem vorhin Gesagten, nicht in den Gesetzen über das Wandern, sondern nur in dem Charakter der deutschen Nation finden, welche überhaupt mehr, als eine andere, auch auf fremdem Boden gedeiht, und welche ihre Betriebsamkeit in alle Länder der Erde führt, ohne durch Vorurtheile in den Gränzen des Vaterlandes und in den Schranken seiner Gewohnheiten zurückgehalten zu werden. Dieß macht, daß die jungen Leute bey uns ins Ausland gehen. Das Gesetz treibt sie nur von Hause weg. Wenn sie aber nur in der Nähe oder als Bettler herumziehen, so ist dem Gesetz auch genügt, und mehr kann dieß nicht erzwingen.

Föhr. v. Baden: Eine Art von Zwang sey bey dem Deutschen angemessen; erst später erkenne er die Wohlthat des Gesetzes, das ihn antreibt, etwa Tüchtiges zu lernen.

Föhr. v. Falkenstein glaubt, daß sich auch die, welche nicht freywillig von Haus weggingen, durch allmählige Entfernung gewöhnen können.

Auf die vom hohen Präsidium gehaltene Umfrage erklärte sich die Kammer, gegen 4 Stimmen, für die Annahme des Art. 5 nach dem Commissionsantrage.

Art. 6.

Föhr. v. Wessenberg: In Ansehung der Prüfungsarbeiten wiederhole ich meine gestern geäußerte Ansicht, daß die Beurtheilung derselben nicht der oft partheyischen Zunftgenossenschaft, sondern dem Gewerberath, der aus sachkundigen Männer gewählt wird, übertragen werde.

v. Kettner: Wenn der Zunftverband aufgehoben wird, so tritt an dessen Stelle der Gewerbe-Rath; dieser besteht aber nicht gerade aus den nämlichen Gewerbeleuten, aus deren Handwerk eine Prüfung gemacht werden soll. Sie können also auch nicht beurtheilen, wo die Arbeit meißtermäßig gemacht sey.

Frhr. v. Lürkheim: Der Natur der Sache nach muß derjenige die Arbeit beurtheilen, welcher sie versteht. Dieß können in der Regel, und mit Ausnahme weniger in die Augen fallender Eigenschaften, nur solche, welche die Arbeit selbst zu fertigen im Stande sind. Darum kann eine Prüfung nur den Mitgliedern desselben Gewerbs übertragen werden; diese sind freylich oft geneigt, aus Neid Hindernisse in den Weg zu legen, aber in solchen Fällen wird die Prüfung den Meistern eines entferntern Orts übertragen.

Uebrigens wünschte ich, daß der Ausdruck „Meisterstück“ vermieden werde; um nicht die Meinung zu erwecken, daß man solches in der bisherigen, meist unzumuthigen und abenteuerlichen, Art fortbestehen lassen wolle, denn es ist bloß von einer Prüfung die Rede.

Der Art. 6. wurde auf gehaltene Umfrage einhellig gegen den Frhr. v. Wessenberg angenommen.

Art. 7.

Frhr. v. Falkenstein: Die Commission hat sich die mögliche Mißdeutung vorgestellt, als würde Jedem, wenn er auch ein Fremder wäre, gestattet, Gewerbe zu treiben, wie er wolle. Da sich dieß nicht mit der bereits angetragenen Gemeindeordnung vereinigen läßt, so glaubte die Commission das Wort „Inländer“ beifügen zu müssen.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst v. Löwenstein, erklären Sich hiermit einverstanden, und wünschen, daß der Uebergang von einem Gewerbe zu einem andern nur bey verwandten Gewerben gestattet werde.

Föhr. v. Wessenberg: Ich frage darauf an, daß entweder in den Art. 7 oder 8 die Bestimmung aufgenommen werde, daß jeder Staatsbürger in jeder Gemeinde das Gewerbe, zu dem er sich als fähig ausgewiesen hat, treiben dürfe, damit nicht das Recht, Gewerbe zu treiben, durch das Gemeindegewerbe so bedingt werde, daß es nicht ohne dieses Bürgerrecht ausgeübt werden dürfte.

Föhr. v. Falkenstein erklärt sich mit Sr. Durchlaucht, dem Herrn Fürsten v. Löwenstein, einverstanden, dagegen könne er sich mit dem v. Wessenberg'schen Antrag nicht vereinen, weil das Gemeindegewerbe eine Bedingung sey, an welche das Gewerbe recht geknüpft werden solle.

v. Kottek: Ueber die Frage: wo Jeder ein Gewerbe treiben dürfe? wird der folgende Artikel den Anlaß zu sprechen geben. Hier beym Artikel 7 bemerke ich zweyerley: erstens, daß ich Keinen auf ein einziges Gewerbe gesetzlich beschränkt wissen möchte. Zwar will ich dem Unternehmungsgeiste, der etwa in verschiedenen Gewerbszweigen zugleich, auf Unkosten der dürftigen Genossen derselben, Eroberungen machen möchte, bloß durch die Allgewalt des Geldcapitals, ohne eigene Fertigkeit oder Arbeit, das Wort nicht reden. Im Gegentheil sind die von dem Herrn Prälaten Hebel darüber so schön ausgesprochenen Ansichten meine eigenen, und mit den Grundsätzen, welche ich gestern

in meinem ausführlichen Vortrage entwickelt habe, vollkommen übereinstimmend. Allein dem Mißbrauche, oder der Verdrängung wird schon hinreichend gesteuert durch die Natur, sobald das Gesetz sagt: Jeder darf nur diejenigen Gewerbe treiben, welche er ordnungsmäßig erlernt hat. Einige wenige werden sodann zwey, die allermeisten aber gewiß nur eines treiben, ausgenommen, wenn die Verwandtschaft der Gewerbe zu der alsdann auch unbedenklichen Vereinigung derselben einladet. Das Verbot des Treibens mehrerer Gewerbe, demnach der Verbindung mit mehreren Zünften, wäre um so weniger zu rechtfertigen, da wir auch die bürgerliche Verbindung mit mehreren Gemeinden erlaubt haben.

Was aber zweitens den Uebergang von einem Gewerbe zum andern betrifft, so erkläre ich mich nachdrücklichst gegen die Beschränkung bloß auf verwandte Gewerbe. Zu jedem Gewerbe, welches es sey, soll Jeder unter Bedingung der gesetzlichen Leistungen, übergehen dürfen. Das Verbot solches Uebergangs ist aus dem bösen Zunftgeiste entsprungen, nicht aus demjenigen, welchen ich bey demselben zu erhalten wünsche. Dann, welches sind verwandte Gewerbe? Wer entscheidet über die sich da nothwendig und in Menge darbietenden Zweifel und Streitigkeiten? Nach welchem Princip geschieht die Entscheidung?— Ich wiederhole meinen Antrag auf Freyheit in beiden berührten Puncten.

Frhr. v. Türkheim: Ich trete dieser Bemerkung bey, und kann den Commissionsantrag nicht für genügend ansehen. Ich wünsche nicht die Beschränkung auf ein Gewerbe, weil oft die verbesserte Fabrication und die erhöhte Industrie in der Verbin-

„dung zweyer Gewerbe liegen kann, nicht die Beschränkung des gleichzeitigen Betriebs, oder des Uebergangs auf verwandte Gewerbe, weil der Maßstab schwer zu treffen seyn und immer willkürlich bleiben wird.“

Se. Durchlaucht der Herr Fürst v. Löwenstein glauben, daß zwischen größern und kleinern Orten unterschieden werden müsse; in kleinern Orten werde es zuweilen nothwendig, daß Einer mehrere Gewerbe treibe, in größern Städten hingegen sey dieß nicht der Fall.

v. Kottek erklärt sich gegen diesen Unterschied, weil er für das Recht von ganz und gar keiner Bedeutung sey.

Frhr. v. Falkenstein: In der Regel ist es unvereinbar, daß Einer zwey verschiedene Gewerbe mit gleicher Gründlichkeit erlernt: Wenn auch Ausnahmen möglich wären, so hat man in der zweyten Kammer den Anstand gefunden, daß, nachdem man den Grundsatz des Wanderns ausgesprochen, auch die Vorbedingung wegfallen müsse, weil Einer nur auf ein Gewerbe wandern darf. Ferner wird dem leichtsinnigen Wechseln Thür und Thor geöffnet, wodurch mancher, der auf ein Gewerbe schon kostspielige Einrichtungen getroffen, bey dem Uebergange zu einem andern sich zu Grunde richtet.

Frhr. v. Baden: Die unbestimmte Hoffnung der Worte „oder durch Proben darthut, daß er sie verstehe“ schein ihm bedenklich. Man könne Manches ganz ordentlich verstehen, und etwa das Geschäft durch Gesellen führen lassen, ohne es jedoch selbst treiben zu können. Es würde also durch eine solche Bestimmung dem

Geist des Reichthums gebuldigt, und deßhalb trage er auf Streichung jener Worte an.

Hebel schlägt vor, statt „die“ Gewerbe zu setzen „das“ Gewerbe, da er nur wünschen könne, daß Jeder auf das Gewerbe beschränkt werde, welches er gehörig erlernt habe. Es gäbe freylich größere Gewerbe, und unter diesen möchten wohl auch zwey in einander greifende Gewerbe verstanden werden. Allein hievon sey in einem der folgenden Artikel die Rede. Bey den gewöhnlichen Handwerken wäre aber die Freygebung mehrerer an einen Mann nachtheilig für die ärmern Mitbürger. Die besten Nahrungsquellen könnten in wenige Hände kommen, und doch sollte Jeder Gelegenheit haben, sich und die Seinigen redlich zu ernähren; dieß würde aber nur geschehen können, wenn Jeder nur ein Gewerbe treiben dürfe; und selbst das Publicum werde nur in diesem Falle durch die Güte der Arbeiten befriedigt werden.

v. Kottel: Ich unterstütze den Antrag des Herrn Staatsraths v. Baden auf Streichung der Worte „durch Proben darthun.“ Gegen die von dem Herrn v. Falkenstein erhobene Bedenklichkeit aber bemerke ich bloß, daß einzelne Leichtsinrige und Unverständige, wenn man sie als solche erkennt, mögen bevormundet und als mundtobt vom eigenmächtigen Wechsel der Gewerbe abgehalten werden; daß aber im Allgemeinen die Anschaffung von kostspieliger Gewerbeeinrichtung keines Rechtes verlustig machen könne. Es handelt sich überhaupt nur darum: ob einer deßwegen, weil er einmal z. B. ein Schuster ist, für je und allezeit das Recht verloren habe, ein Küfer zu werden?

Hebel: Wenn ordnungsmäßig ein Handwerk erlernt zu haben, soviel heißt, als: drey Jahre lernen, wandern, das Meisterstück machen, so wird nicht zu besorgen seyn, daß einer dann noch einmal ein anderes Handwerk auf dieselbe Weise erlernt. In jedem Fall muß aber, wenn Einer zwey Gewerbe treibt, irgendwo ein Anderer keines treiben.

Se. Durchlaucht, der Herr Fürst v. Löwenstein, wiederholen Ihren Antrag, den Uebergang von einem Gewerbe zum andern nur bey verwandten Gewerben zu gestatten.

Die Kammer

b e s c h l o ß

1) einhellig:

der Fassung der zweyten Kammer das Wort „Inländer“ nach dem Commissionsantrage beyzusetzen.

2) mit 7 gegen 6 Stimmen:

daß die Gewerbefreyheit für Jeden auf ein Gewerbe zu beschränken sey.

Auf die Bemerkung des Hofraths v. Kotted, daß jetzt nach dem letzten Beschlusse die Stelle „oder durch Proben darthut, daß er sie verstehe,“ unbedenklich sey, nahm der Frhr. v. Baden seinen Antrag auf Streichung jener Stelle zurück.

Art. 8.

Frhr. v. Türkheim: Ich muß, durch frühere Aeußerungen veranlaßt, darauf antragen, daß hier bestimmt ausgesprochen werde, in wie fern die Treibung eines Gewerbes an einem Orte an die Eigenschaft eines Gemeindegürgers gebunden seyn solle? Schon

bey der Verathung über die Gemeindeordnung war davon die Rede, die Sache wurde aber hierher verwiesen.

Es gibt Gewerbe, welche ins Große getrieben werden, und welche auch bisher nicht an ein Gemeindegewerbe gebunden waren, weil sie es ihrer Natur nach nicht werden können, wohl aber war dieß bisher mit den sogenannten zünftigen Gewerben der Fall.

Nach meiner Ansicht sollten auch diese letztern in Zukunft nach den bereits vielbesprochenen Grundsätzen der Gewerbefreyheit nicht an ein Gemeindegewerbe gebunden bleiben; allein wenn dieß anerkannt wird, so muß auf der andern Seite dafür gesorgt werden, daß Niemand in irgend einer Gemeinde ein Gewerbe ausübe, ohne an den Lasten derselben Theil zu nehmen. Nach der projectirten Gemeindeordnung kann solches aber geschehen, weil ein Gewerbetreibender in einer andern Gemeinde, als wo er es treibt, Bürger seyn kann.

Wären wir nun noch an der Materie der Gemeindeordnung, so würde ich dieser Bedenklichkeit durch den Vorschlag abhelfen, daß in dem Sen, welcher von dem Beytrage zu den Gemeindebedürfnissen handelt, die Verpflichtung dazu den Gemeindegewerbern und denen, welche, ohne es zu seyn, in der Gemeinde ein Gewerbe treiben, auferlegt werde. Allein da wir jenen Gesetzentwurf schon erledigt haben, so kann hier der nämliche Zweck durch den Vorschlag erreicht werden, daß jeder ein Gewerbe an einem Orte ausüben dürfe, wo er Bürger ist, oder es zu werden verlangt hat, aber abgewiesen worden ist. Im letztern Falle hätte er das Seinige gethan, und die Gemeinde es sich selbst zuzuschreiben, wenn es zu ihren Lasten nicht beyträgt.

Will man aber bey dem bisherigen Grundsatz stehen bleiben, daß die bisherigen zünftigen Gewerbe an das Gemeindegewerbe gebunden seyen, so bedarf es einer solchen Bestimmung nicht, und es ist dann nur für die gehörige allgemeine und gleichförmige Bestimmung dieser zünftigen Gewerbe im Gegensatz der in die Classe einer höhern Fabrication gehörigen, welche man überall, auch an mehrern Orten des Landes zugleich ausüben darf, zu sorgen.

v. Kottek: Obschon ich bey vielen Gelegenheiten verlangt habe, daß das Recht, Gewerbe zu treiben, als staatsbürgerliches Recht jedem Staatsbürger zustehe, so muß ich jetzt doch der Betrachtung des Herrn Staatsraths v. Türkheim beypflichten. Dieser Widerspruch löst sich durch die Erwägung, daß nach dem von der Kammer angenommenen Umlagensystem in den Gemeinden die nichtbürgerlichen Einwohner nicht zu den Gemeindelasten beyzutragen haben. Ich habe mich damals vergebens bemüht, den Grundsatz des gleichen Beyzugs nichtbürgerlicher Einwohner, wie bürgerlicher, zu Gemeindelasten geltend zu machen, und es ist die Nothwendigkeit, in der wir jetzt uns befinden, den nichtbürgerlichen Einwohnern das Gewerbe in einer Gemeinde abzuspochen, ein neuer Beweis von dem Unrecht der damals gefaßten Beschlüsse.

Hr. v. Türkheim: Herr Hofrath v. Kottek hat die Consequenz seiner Grundsätze gerechtfertigt. Die Consequenz der meinigen rechtfertige ich damit, daß eben darum, weil wir solche Einwohner zu den Gemeindelasten nicht beytragen lassen, welche keine besondern Vortheile und keine besondern Verpflichtungen in der Gemeinde haben, in diese Classe keine solche kommen sollen, welche die Vortheile mitgenießen, und dar-

um auch an den besondern Verpflichtungen Theil zu nehmen haben.

Fzhr. v. Wessenberg: Ich kann es weder den Rechtsbegriffen angemessen, noch mit dem Interesse der Gewerbefreyheit vereinbar finden, daß die Ausübung eines Gewerbes an das Gemeindegewerberecht gebunden werde.

Fzhr. v. Falkenstein: Allerdings führt der Antrag des Fzhrn. v. Zürkheim der Gewerbefreyheit näher; allein ich finde es bedenklich, wenn das Recht, Gewerbe zu treiben, nicht mit dem Bürgerrecht in Uebereinstimmung gesetzt ist.

v. Notteck: Ich meine, dieß könne gleichwohl noch geschehen. Noch ist res integra. Wir haben ja den ersten Theil der Gemeindeordnung noch gar nicht angenommen, es liegt bloß eine Reihe von Besprechungen über ihre einzelnen Paragraphen vor. Doch ist der von dem verehrten Redner früher vorgeschlagene Satz: „Jeder kann in der Gemeinde Gewerbe treiben, worin er Bürger ist, oder um deren Bürgerrecht er ange sucht hat,“ keineswegs befriedigend. Denn es kann Einer zur Bürgeraufnahme ungeeignet, oder noch nicht hinreichend qualificirt seyn, ohne deswegen eine Befreyung von der natürlichen Verbindlichkeit des Beytrags zu Gemeindebedürfnissen ansprechen zu dürfen. Befriedigender ist der zweyte Vorschlag, wonach der Gewerbetreibende, wenn er auch nicht Bürger ist, jedenfalls zu den bemerkten Bedürfnissen beytragen soll. Ich schließe mich diesem Antrage an, und erkenne übrigens in der Verlegenheit, in der man sich hier befindet, eine Bestätigung der Principien, welche ich rücksichtlich der Gemeindeumlagen vertheidigt habe.

Frhr. v. Türkheim: Die zweite Kammer liest unsere Verhandlungen, und wenn sie dem Grundsatz, daß die Gewerbetreibung von dem Gemeindebürgerrechte unabhängig seyn soll, betritt, so steht es ihr frey, in dem an sie zurückgehenden ersten Theil der Gemeindeordnung den, auf diesen Fall vorgeschlagenen, Besatz, hinsichtlich des Beitrags zu den Gemeindebedürfnissen, zu machen.

Zacharia: Die Vorfrage wird wohl seyn: ob die hohe Kammer den Artikel nach der Fassung der zweiten Kammer annehmen wolle?

Der Vicepräsident stellte die Frage dahin, und die Kammer entschied sie bejahend mit Ausnahme von 2 Stimmen (v. Wessenberg und v. Kottck.)

v. Kottck: Die Frage sey keine Vorfrage gewesen, sondern die entscheidende. Wir haben jetzt den Staatsbürgern ein Recht abgesprochen, welches ihnen nach richtigen Principien zukömmt, und zwar nur darum, weil wir uns durch einen, bey der Discussion über die Gemeindeordnung gefassten, mit jenem Recht schwer vereinbarlichen, Beschluß gebunden glauben, oder weil wir die Bedingung, unter welcher allein jenes Recht mit Billigkeit mag auszuüben seyn, wegen eines die Form betreffenden Bedenkens nicht mehr auszusprechen wagen.

Frhr. v. Türkheim: Die Bemerkungen, welche hierüber gemacht worden sind, werden doch nicht fruchtlos seyn.

Nach einigen Bemerkungen des Frhrn. v. Falz

Fenstein, Hebel, Frhrn. v. Türkheim, v. Rotteck und v. Kettner über die in dem Artikel gemachten Ausnahmen, und nach einigen geäußerten Bedenken, ob diese Ausnahmen genügen, und nachdem anerkannt worden war, daß die Regierung bey dem vorzuliegenden Gesetzentwurfe schon auf die etwa weiter nöthigen Ausnahmen Rücksicht nehmen werde, erklärte sich die Kammer einhellig mit den im Sen enthaltenen Ausnahmen zufrieden.

Art. 9.

Auf die Anfrage des Prälaten Hebel erläuterte der Frhr. v. Falkenstein den Artikel dahin, daß die Handwerker aus der Stadt auch aufs Land und umgekehrt arbeiten können.

v. Rotteck glaubt, daß die Natur selbst die Verhältnisse ausgleichen werde, so daß weder in der Stadt zu viele Bauern, noch auf dem Lande zu viele Gewerbetreibende sich sammeln werden. Eben in der verschiedenen Lebensweise und der dadurch bewirkten eigen thümlichen Wechselwirkung zwischen den Städten und Landbewohnern bestehe das gesunde Staatsleben.

Auf gehaltene Umfrage wurde der Artikel von der Kammer einhellig angenommen.

Ebenso die Artikel 10 und 11.

Art. 12.

Frhr. v. Türkheim: Die in dem Commissionsberichte berührten besondern Verhältnisse, hinsichtlich des Holzhandels, werden wohl keinen Beysatz bey diesem Artikel nöthig machen, denn wir haben hier bloß allgemeine Ideen anzugeben, ohne uns in Particularitäten einzulassen, welche die Regierung, der dieselben am be-

sten bekannt seyn müssen, bey der Ausführung des zu erbitenden Gesetzentwurfs schon beachten wird.

Da v. Rotteck, v. Kettner und der Frhr. v. Baden dieser Ansicht bestimmen, indem es sich hier nicht von einem Gesetzentwurfe handle, so erklärte sich die Kammer mit 10 gegen 4 Stimmen für diesen Artikel nach der Fassung der zweyten Kammer.

Art. 13.

Frhr. v. Falkenstein: Die zweite Kammer hat auf die Aufhebung des Gesetzes vom Jahr 1808 angetragen. Allein die Commission hat gefunden, daß dieses Gesetz mehrere zweckmäßige Bestimmungen enthält; es sollte deßhalb genau angegeben werden, in wie fern jenes Gesetz aufgehoben werden solle?

Auf die vom Vicepräsidenten gehaltene Umfrage wurde der Artikel nach der von Zacharia vorgeschlagenen verbesserten Fassung

„insofern es das Wandern der Handwerksge-
sellen betrifft“

von der Kammer einhellig angenommen.

Art. 14.

Hebel glaubt, daß dieser Artikel in Verbindung mit dem von der zweyten Kammer vorgeschlagenen Artikel siehe, wonach die Zünfte hätten gänzlich aufgehoben werden sollen. Wenn aber nach dem Beschlusse dieser Kammer die Zünfte bezubehalten seyen, und nur unter irgend einer Form aus der Asche ein neuer Phönix hervorgehen solle, so müßte wohl, der Uebereinstimmung wegen, dieser Artikel gestrichen werden.

Frhr. v. Lürkheim und v. Rotteck glauben

Dagegen, daß dieser Artikel nach dem von der Kammer angenommenen Beschluß nur um so passender sey, da in der nur im Allgemeinen gewünschten Beybehaltung der Zünfte noch keineswegs das Recht ausgesprochen sey, daß sich die Gewerbsgenossen eigene Vorstände wählen können.

Die Kammer erklärte sich mit 12 gegen 2 Stimmen für die Beybehaltung des Artikels.

Art. 15 und 16.

Se. Durchlaucht, der Herr Fürst v. Löwenstein, bemerken, daß es in der Intention der Commission liege, daß das Zunftvermögen Eigenthum der Zunftgenossen überhaupt verbleiben solle.

v. Kottel trägt darauf an, den Art. 16 zu streichen, da die in demselben enthaltenen Bestimmungen theils überflüssig seyen, sofern die Zunftstatuten schon dasselbe besagten, theils das zuvor anerkannte Eigenthumsrecht der Zünfte schmälern, sofern sie es nicht besagten, im letzten Falle auch eher in eine Armenordnung, als in die Gewerbeordnung zu gehören schienen.

Fhr. v. Wessenberg: Keineswegs überflüssig, aber sehr gerecht und wohlthätig scheint mir die Bestimmung, daß das Eigenthum der bisherigen Zünfte nur eine solche Verwendung erhalten solle, die seinem wahren Zweck entspricht, mithin entweder zur Förderung des Gewerbs, oder zur milden Unterstützung bedürftiger Gewerbsgenossen. Ich stimme deswegen ganz für den Artikel und den Zusatz der Commission.

Fhr. v. Falkenstein: Die Absicht der Commission war keineswegs, dem Rechte der Zunftgenossen zu nahe zu treten, wenn sie vorschlug, der Verwen-

zung des Kunstvermögens eine wohlthätige Richtung zu geben, sie glaubte dadurch vielmehr dem Zwecke der Stifter ganz zu entsprechen.

Frhr. v. Türkheim: Er gebe zu, daß die Bestimmung im Art. 16 nicht in die Gewerbeordnung gehören würde, wenn nicht das Kunstvermögen durch die beschlossene Aufhebung des damaligen Kunstverbands gewissermaßen herrenlos würde.

Hebel: Er halte die Bestimmung des Artikels deshalb für zweckmäßig, weil die Kassen, welche von Gewerbsgesellen errichtet worden seyen, um diejenigen von ihnen, welche krank würden, zu unterstützen, billig auch zu diesem Zwecke verwendet würden.

v. Kottack: Er glaube, daß die dem benannten Zwecke gemäße Verwendung der Gelder solcher Kassen sich von selbst verstehe, und keiner weitem Sicherstellung bedürfe. Uebrigens halte er, wenn eine Bestimmung über die Verwendung der Kunstgelder in die Gewerbeordnung solle aufgenommen werden, jene, welche die Commission vorschlage, für geeigneter, weil sie einen weitem Spielraum gestatte, als die Bestimmung der zweyten Kammer.

Auf die vom Vicepräsidenten gestellten Fragen wurde

- 1) der Art. 15 einhellig (gegen den Frhrn. v. Wessenberg) angenommen;
- 2) der Art. 16 (mit 12 gegen 2 Stimmen) ebenfalls angenommen;
- 3) der von der Commission vorgeschlagene Vorschlag mit der von Zacharia vorgeschlagenen verbesserten Fassung „und zu andern gemeinnützigen Zwecken“ einhellig genehmigt.

Art. 17 und 18.

Nachdem der von dem Landesoberjägermeister von Kettner erhobene Anstand, wegen der in diesem Artikel bestimmten Recurse, daß nämlich dieselben mit der allgemeinen Landesorganisation nicht in Uebereinstimmung ständen, von den Frhrn. v. Baden und v. Zürkheim dahin beseitigt worden war, daß diese Bestimmungen überhaupt eigentlich der Verwaltungsbehörde angehören, und die Regierung sich dessfalls an die bestehende Landesorganisation halten werde, erklärte sich die Kammer mit entschiedener Stimmenmehrheit für die Annahme der beiden Artikel.

Frhr. v. Zürkheim schlägt vor, in die Mittheilung an die zweyte Kammer, in Bezug auf die in Vorschlag gebrachte Bitte um eine Gewerbeordnung, nur den Beitritt der Ersten Kammer im Allgemeinen auszudrücken, und die besondern Beschlüsse über die einzelnen Artikel als Beilage mitzugeben.

Der geh. Hofrath Zachariä und der Frhr. v. Baden erklären sich hiemit für einverstanden.

Auf die vom Vicepräsidenten gehaltene Umfrage erklärte sich die Kammer, einhellig (gegen den Frhrn. v. Wessenberg) mit dem Antrage der zweyten Kammer, die Regierung um einen Gesekentwurf zu bitten, der eine zeitgemäße, die Gewerbefreyheit möglichst begünstigende, Gewerbeordnung enthalte, unter Beziehung auf die besondern Wünsche, für einverstanden.

(Der geh. Hofrath Zachariä hatte sich des Stimmens enthalten.)

v. Kottick begehrt das Wort, um den anwesen-

den Herrn Regierungscommissär zu bitten, daß er im hohen Staatsministerium die Erledigung der von den beiden Kammern beschlossenen Bitte um einen Gesetzentwurf in Betreff der Dauer der landständischen Eigenschaft eines Abgeordneten, deren Expedition durch Zufall verspätet worden, deren Erledigung noch auf dem jetzigen Landtage aber äußerst dringlich sey, thunlichst beschleunigen wolle. Er zweifle nicht, daß die hohe Kammer diesen Wunsch mit ihm theile.

Der geh. Hofrath Zachariä und mehrere andere Mitglieder treten diesem Wunsche bey, und der Herr Regierungscommissär, Staatsrath v. Sulat, erbietet sich, denselben zur Kenntniß des hohen Staatsministeriums zu bringen.

Der Staatsrath Frhr. v. Türkheim verliest die Redaction des von der Kammer nachträglich beschlossenen Beschlusses zur Gemeindeordnung, und der

geh. Hofrath Zachariä das Concept der Mittheilung an die zweyte Kammer in Betreff der Gemeindeordnung.

Die Kammer erklärte sich mit der Fassung beider Vorlagen einverstanden.

Der Vicepräsident legte endlich noch drey, während der Sitzung eingelaufener, Mittheilungen der zweyten Kammer vor:

- 1) in Betreff einer Bitte um Beförderung der inländischen Schweinszucht
 Beilage Ziffer 147. (ungedruckt)
 und Unterbeilage zu Ziffer 147.

Acht und fünfzigste Sitzung vom 8. Jan. 207

2) in Betreff einer Bitte um Abschaffung des Blutzehntens;

Beylage Ziffer 148. (ungedruckt)

und Unterbeylage zu Ziffer 148.

3) in Betreff einer Bitte um eine neue Zapf-, Sporn- und Stempelordnung;

Beylage Ziffer 149 (ungedruckt)

und Unterbeylage zu Ziffer 149.

Die Kammer

b e s c h l o ß:

diese Mittheilungen in einer Vorberathung in Erwägung zu ziehen.

Hierauf wurde die Sitzung geschlossen.

Zacharia.
v. Kottek.

Unterbenlage zu Ziffer 147.

Durchlauchtigster Großherzog!

Die Erwägung, daß einem wichtigen Zweige der Landwirthschaft — der Schweinszucht — bisher nicht diejenige Beachtung geworden ist, die derselbe verdient, und daß seine Emporbringung besonders auch aus dem Grunde sehr zu wünschen ist, weil, zumal aus den obern Gegenden des Landes, bisher große Summen für den Ankauf von Schweinen in das Ausland geflossen sind, haben, nebst mehreren andern gewichtigen Betrachtungen, die zweyte Kammer Höchst-Ihrer getreuen Stände am 27. December v. J. zu dem Beschlusse bewogen, Eure Königliche Hoheit unterthänigst zu bitten, der Beförderung der inländischen Schweinszucht alle mögliche Aufmerksamkeit widmen — die zweckdienlichen Maafregeln deßfalls zur Ausführung bringen — und in so fern sie in den Kreis der Gesetzgebung einschlagen, einen diesen Gegenstand betreffenden Gesetzentwurf den Ständen vorlegen zu lassen.

Karlsruhe den 4. Januar 1823.

Unterbeylage zu Ziffer 148.

Durchlauchtigster Großherzog!

Allgemein ist anerkannt, daß der Blutzehnten in mancherley Beziehungen von dem nachtheiligsten Einflusse ist.

Die zweyte Kammer HöchstIhrer getreuen Stände hat diesen Gegenstand in ihrer 92sten öffentlichen Sitzung vom 27. December v. J. in Berathung gezogen, und den Beschluß gefaßt, Eure Königliche Hoheit unterthänigst zu bitten, es möchten Höchst dieselben gnädigst geruhen, alle die Mittel, welche das Aufhören des Blutzehntens bewirken können, benutzen, und in so weit sie in den Kreis der Gesetzgebung einschlagen, den Entwurf eines Gesetzes hierüber den Kammern vorlegen zu lassen.

Karlsruhe den 4. Jänner 1823.

Unterbeylage zu Ziffer 149.

Durchlauchtigster Großherzog!

Die häufig zur Sprache gekommene Mangelhaftigkeit der bis jetzt noch bestehenden Tax-, Sportel- und Stempelordnung vom Jahr 1807, die Ungleichheit in den Bestimmungen derselben, und die Willkürlichkeit ihrer Anwendung, haben längst und allgemein zu der Ueberzeugung geführt, daß eine durchgreifende Verbesserung, in Bezug auf diese Gattung von Abgaben, ein unentbehrliches Bedürfnis sey.

Eure Königliche Hoheit bittet daher die zweyte Kammer HöchstIhrer getreuen Stände in Gemäßheit des von derselben am 27. December v. J. gefaßten Beschlusses, hiemit in tiefster Ehrerbietung, es wolle Höchstenselben gnädigst gefällig seyn, den Ständen den Entwurf eines Gesetzes vorlegen zu lassen, wodurch die gegenwärtige Tax-, Sportel- und Stempelordnung verbessert, und in so fern nicht unübersteigliche Hindernisse im Wege stehen, dahin abgeändert wird, daß alle Taxen und Sporteln abgeschafft und alle diese Abgaben auf den Stempel allein gelegt werden.

Karlsruhe den 4. Jänner 1823.
